



Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Rundschreiben 11/2017

Berlin, 24. Mai 2017

1. Handels- und Zollpolitik

1.1. Welthandelsorganisation WTO will Zyklen zur Überprüfung der Handelspolitik ihrer Mitglieder verlängern

1.2. Binnenmarktstudie zu Handelsbarrieren und diskriminierenden, protektionistischen Maßnahmen

1.3. Afrikas wirtschaftliche Transformation im Kontext der G20-Partnerschaft mit Afrika

2. Außenwirtschafts- und Zollrecht

2.1. EuGH: Freihandelsabkommen mit Singapur bedarf teilweise der Zustimmung der Mitgliedsstaaten

2.2. EuGH-Urteil zum Zollrecht – Lizenzgebühren müssen bei Zollschuldentstehung nicht endgültig feststehen

2.3. Begünstigung des AEO durch vorherige Mitteilung der Beschau

3. Nachhaltigkeit

3.1. 15. Entwicklungspolitische Bericht: Positive Bilanz und gleichzeitig steigender Druck durch Forderungen nach gesetzlichen Regelungen

Herausgeber:

Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE)

Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

T +49 (0)30 59 00 99-432
F +49 (0)30 59 00 99-429

www.ave-international.de
info@ave-intl.de

V.i.S.d.P.: Jens Nagel

Ihre Ansprechpartner:

Jens Nagel
jens.nagel@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-430

Stefan Wengler
stefan.wengler@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-434

Stephanie Schmidt
stephanie.schmidt@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-436

Andrea Breyer
andrea.breyer@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-433

Daniela Langer
daniela.langer@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-432

Marie Lehmann
marie.lehmann@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-435

Christiane Schultz
christiane.schultz@ave-intl.de
+95 1 23 00 253

AVE-Rundschreiben 11/2017

1. Handels- und Zollpolitik

1.1. Welthandelsorganisation WTO will Zyklen zur Überprüfung der Handelspolitik ihrer Mitglieder verlängern

Im Anhang 3 des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994 wurde die Häufigkeit der Überprüfung der Handelspolitiken und –praktiken der WTO-Mitglieder festgesetzt. Je nach Anteil der Mitglieder am Welthandel betragen die entsprechenden Fristen zwei, vier oder sechs Jahre. Mit Blick auf die gestiegene Anzahl der Staaten, die seit dem der WTO beigetreten sind, sieht sich das WTO-Sekretariat aus Kapazitätsgründen offensichtlich nicht mehr in der Lage, diesen Prüfungszyklus aufrechtzuerhalten. Um dennoch die Wirksamkeit des Überprüfungssystems zu gewährleisten, schlägt das WTO-Organ zur Überprüfung der Handelspolitik vor, die derzeit geltenden Überprüfungszyklen jeweils um ein Jahr zu verlängern.

Der Allgemeine Rat der WTO muss dieser Verlängerung auf drei, fünf bzw. sieben Jahre zustimmen. Die EU hat bereits offiziell beschlossen, im Allgemeinen Rat für diese Änderung zu stimmen (siehe Beschluss 2017/817 des Rates vom 11. Mai 2017 im Amtsblatt der EU L 122 vom 13.5.2017). Vor allem mit Blick auf die weltweite Zunahme protektionistischer Tendenzen hätte die AVE es allerdings lieber gesehen wenn der ursprüngliche Zyklus beibehalten würde. Eine einigermaßen zeitnahe Überprüfung gerade von abschottungsfreudigen Ländern mit mittlerem Weltmarktanteil dürfte nach der Neuregelung nämlich noch schwieriger werden.

Stefan Wengler

1.2. Binnenmarktstudie zu Handelsbarrieren und diskriminierenden, protektionistischen Maßnahmen

[↑ TOP](#)

Das Centre for European Politics (CEP) führt derzeit im Auftrag der Metro-Group eine unabhängige Binnenmarktstudie zu Handelsbarrieren durch. Ziel der Studie ist es, einen umfassenden Überblick über Handelsbarrieren und diskriminierende und protektionistische Maßnahmen zu erhalten, mit denen Handelsunternehmen in immer mehr EU-Mitgliedstaaten konfrontiert sind. Dies sind neben den osteuropäischen Ländern auch "alte Mitgliedstaaten" wie Frankreich, Italien und sogar Deutschland.

Diese Entwicklung ist vor dem Hintergrund einer immer restriktiveren Atmosphäre gegenüber Einzelhandel und Großhandel im Allgemeinen zu sehen. Die Diskussion über unlautere Handelspraktiken und die bereits bestehenden "Handelsgesetze" in einigen EU-Mitgliedstaaten

AVE-Rundschreiben 11/2017

sind besorgniserregend. Hier muss der Handel mit einer faktenbasierten Lobbystrategie gehalten. Wir würden uns daher freuen, wenn Sie sich bis Freitag, 26.05.2017 an dieser Umfrage beteiligen würden. Selbstverständlich garantiert das CEP die Vertraulichkeit aller eingereichten Daten.

Da die Studie die Situation in jedem Mitgliedstaat beleuchten soll, sollten sich auch Tochtergesellschaften, die sich in einem anderen Land als der Hauptsitz des Unternehmens befinden, an der Umfrage beteiligen.

Die Umfrage ist eine Online-Umfrage und kann [hier](#) aufgerufen werden.

Zu Beginn der Umfrage erhalten Sie automatisch ein persönliches Passwort. Dieses ist nur erforderlich, um den Fragebogen nach einer Unterbrechung fortzusetzen und sollte für diesen Fall notiert werden. Um nach einer Unterbrechung die Umfrage wieder aufzurufen, benutzen Sie bitte den folgenden [Link](#).

Die Ergebnisse der Studie werden Ihnen in anonymisierter Form übermittelt, sobald die Studie im Sommer abgeschlossen ist.

Fragen zu der Umfrage beantworten Ihnen gerne Dr. Matthias Kullas (kullas@cep.eu) oder Till Brombach (brombach@cep.eu) vom Center for European Politics.

Jens Nagel

1.3. Afrikas wirtschaftliche Transformation im Kontext der G20-Partnerschaft mit Afrika ↑ TOP

Unter diesem Titel hatte die Konrad-Adenauer-Stiftung unter der Schirmherrschaft des African Center for Economic Transformation (ACET) am 11. Mai 2017 relevante Akteure zum Erfahrungsaustausch über unterschiedliche Ansätze zusammengebracht. Ziel war es zu definieren, wie die Ziele der deutschen G20-Präsidentschaft mit den wirtschaftlichen Entwicklungen in den afrikanischen Staaten in Einklang gebracht werden können. Redner waren unter anderem der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), Thomas Silberhorn sowie der Präsident und Gründer des African Center for Economic Transformation (ACET), K.Y. Amoako.

Um bis 2040 im globalen Wettbewerb bestehen zu können und eine inklusive Wirtschaft mit ausreichendem Sozialschutz für alle zu bieten, müssten die afrikanischen Staaten laut Dr. Amoako ihre wirtschaftliche Produktivität erhöhen, ihre Produkte diversifizieren und verstärkt auf die Digitalisierung und den Einsatz moderner Technologien setzen. Zur Erreichung dieser

AVE-Rundschreiben 11/2017

Ziele wünsche er sich den gemeinsamen Dialog sowohl zwischen den afrikanischen Staaten als auch mit internationalen Partnern. Aus seiner Sicht besitzt die G20- Partnerschaft mit Afrika das Potenzial, einen großen Schritt vorwärts zu gehen.

Die Bundesregierung setzt sich innerhalb der G20 für eine Partnerschaft mit Afrika ein, die stabile Rahmenbedingungen für inklusives Wachstum und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung bietet. Ein Beispiel dafür ist die G20-Initiative "Compact with Africa", mit der private Investitionen in die Infrastruktur gefördert werden. Diese Investmentpartnerschaften richte sich an reformorientierte Länder: Côte d'Ivoire, Marokko, Ruanda, Senegal und Tunesien. In diesen Ländern sollten die Rahmenbedingungen für private Finanzierungen erleichtert werden, also für ausländische Direktinvestitionen und Anlagemöglichkeiten in den Ländern selbst. Ein wichtiges Ziel sei es, so Silberhorn, vor Ort erwirtschaftete Gelder auch in den Ländern selbst zu investieren. Eine weitere Initiative sei der „Marshall-Plan mit Afrika“. Man wolle afrikanische Lösungen für afrikanische Herausforderungen. Um aber wirklich voranzukommen, brauche es beispielsweise erhebliche Anstrengungen bei der Besteuerung, dem Kapazitätsaufbau in den Finanzverwaltungen und Steuerbehörden.

Auch wenn klar ist, dass dies nicht über Nacht geschehen kann, so ist die G20-Initiative doch als positiver Schritt auf dem Weg zu mehr politischer und wirtschaftlicher Stabilität zu werten. Bleibt zu hoffen, dass die wirtschaftliche Transformation Afrikas auch in den folgenden G20-Präsidentschaften auf der Agenda bleibt.

Daniela Langer

2. Außenwirtschafts- und Zollrecht

[↑ TOP](#)

2.1. EuGH: Freihandelsabkommen mit Singapur bedarf teilweise der Zustimmung der Mitgliedsstaaten

Am 16. Mai d.J. hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Gutachten zum Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Singapur (Gutachten 2/15) festgestellt, dass das Abkommen in seiner derzeitigen Form nicht allein zwischen der Europäischen Union und Singapur geschlossen werden kann. Einige der geplanten Bestimmungen – so der Europäische Gerichtshof – fielen in die geteilte Zuständigkeit zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten. Daher sei in der derzeitigen Form des Freihandelsabkommens mit Singapur nur ein gemeinsamer Abschluss durch die Europäische Union und die Mitgliedsstaaten möglich.

Zu den Bereichen des Abkommens, für die eine geteilte Zuständigkeit zwischen der

AVE-Rundschreiben 11/2017

Europäischen Union und den Mitgliedstaaten gilt, gehört einerseits der Bereich der anderen ausländischen Investitionen als Direktinvestitionen und andererseits die Regelung der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten. Letztere würde Streitigkeiten der gerichtlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten entziehen.

Auch wenn die im Abkommen geregelten Fragen des Marktzugangs und der Zollfreiheit eindeutig in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, dürfte das Gutachten des EuGH für das vorliegende Abkommen mit Singapur und möglicherweise auch für andere bereits abgeschlossene Abkommen mit einem ähnlich weit gefassten Regelungsbereich zu Verzögerungen in der Anwendung führen. Sofern jedoch die Europäische Kommission bei zukünftigen Abkommen diese Teile getrennt verhandelt, könnte dies die Abstimmungsprozesse auch beschleunigen.

Stephanie Schmidt

2.2. EuGH-Urteil zum Zollrecht – Lizenzgebühren müssen bei Zollschuldentstehung nicht endgültig feststehen

[↑ TOP](#)

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 9. März 2017 über einen speziellen Aspekt der Hinzurechnung von Lizenzgebühren bei der Zollwertermittlung entschieden. Nach diesem Urteil ist es nicht erforderlich, dass der Betrag der Lizenzgebühren zum Zeitpunkt der Zollschuldentstehung endgültig feststeht, um dennoch in den Zollwert einbezogen zu werden. In diesen Fällen ist eine nachträgliche Vervollständigung der entsprechenden Zollanmeldung erforderlich. Zwischen der alten Rechtslage nach dem Zollkodex der Gemeinschaften, der dem Fall zugrunde lag, und der Rechtslage gemäß UZK gibt es keine Unterschiede, so dass das Urteil auch für künftige Fälle gilt.

Nicht entschieden hat der EuGH hingegen die ursprüngliche Kernfrage des Rechtsstreits, ob Lizenzgebühren auch dann angemeldet werden müssen, wenn gar nicht feststeht, ob diese auch zu zahlen sind. Nach unserem Rechtsverständnis ist diese Frage klar zu verneinen. Zwar sind uns die geschilderten Fälle aus dem Mitgliederkreis bislang nicht bekannt geworden, doch wollten wir es nicht versäumen, Sie vorsorglich über die aktuelle Rechtslage zu informieren.

Stefan Wengler

[↑ TOP](#)

AVE-Rundschreiben 11/2017

2.3. Begünstigung des AEO durch vorherige Mitteilung der Beschau

Nach Art. 38 Abs. 6 Unionszollkodex (UZK) iVm. Art. 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/446 der Kommission (DA) ist für den Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorised Economic Operator, AEO) vorgesehen, dass dieser bei einer Zollanmeldung nach Art. 171 UZK vor Gestellung der Waren eine frühzeitige Mitteilung erhält, wenn die Sendung für eine Warenbeschau ausgewählt wurde.

Durch diese frühe Mitteilung wird dem AEO des gegenüber anderen Wirtschaftsbeteiligten ein Vorteil gewährt, unabhängig davon, ob er Anmelder oder Vertreter ist. Die zugrundeliegenden Vorschriften gelten zwar schon seit dem 1. Mai 2016, waren jedoch in diesem Punkt bislang noch nicht technisch umgesetzt.

Die deutsche Zollverwaltung hat darüber informiert, dass die Begünstigung nun allen Bewilligungsarten des AEO zugutekommt.

Stephanie Schmidt

3. Nachhaltigkeit

[↑ TOP](#)

3.1. 15. Entwicklungspolitische Bericht: Positive Bilanz und gleichzeitig steigender Druck durch Forderungen nach gesetzlichen Regelungen

Der 15. Entwicklungspolitische Bericht der Bundesregierung war am 18. Mai 2017 Thema der Plenardebatte im Deutschen Bundestag. Der Bericht enthält erstmals auch einen umfangreichen Ausblick auf zukünftige Handlungsfelder und zieht gleichzeitig eine positive Bilanz der vergangenen Jahre.

Bundesentwicklungsminister Müller verwies in seiner einleitenden Rede auf die Erfolge seines Ministeriums. Entwicklungspolitik habe in den vergangenen Jahren einen neuen Stellenwert erreicht. Dies zeige sich unter anderem im Anstieg des Etats des BMZ in der laufenden Legislaturperiode um 35 Prozent (auf insgesamt 8,541 Mrd EUR); zugleich seien entwicklungspolitische Themen ins Zentrum der internationalen Agenda gerückt.

Interessant und wichtig für AVE Mitglieder ist die Schwerpunktsetzung und weitere Ausrichtung des BMZ. Hierzu nannte Müller insbesondere die Themen Bildung, Gesundheit, die stärkere Einbeziehung der Wirtschaft sowie den fairen Welthandel. Er verwies an dieser Stelle auf das Textilbündnis, das als Blaupause für andere Branchen gelten könne. Weltweite Märkte bräuchten klare Regeln. Internationale Strukturpolitik müsse so angelegt sein, dass sie global

AVE-Rundschreiben 11/2017

nachhaltige Entwicklung fördern und Globalisierung für alle Menschen gerecht gestalten.

Die Opposition übte heftige Kritik an der Entwicklungspolitik. Die entwicklungspolitischen Sprecher von Bündnis90/Die Grünen und DIE LINKE kritisierten, dass Müller sich in seiner Amtszeit nicht für eine Veränderung der ungerechten Strukturen im Welthandel eingesetzt hätte. Ein Beispiel seien die EU-Handelsabkommen mit afrikanischen Ländern, die von der Bundesregierung mitgetragen worden seien. Weitere Kritik bezog sich auf die Unverbindlichkeit der Vereinbarungen mit der Privatwirtschaft im Bereich der Sozial- und Umweltstandards (mit Verweis auf u.a. das Textilbündnis). Freiwilligkeit reiche nicht aus – es brauche gesetzliche Regelungen.

Diese Kritiken verdeutlichen den Druck auf den Minister. Die AVE wird weiterhin den konstruktiven Dialog mit dem BMZ suchen und führen, um durch Positivbeispiele auf freiwilligem Weg für einen fairen und freien Welthandel zu sorgen.

Den gesamten Bericht zusammen den Meinungen und Kommentaren finden Sie [hier](#).

Andrea Breyer